

Satzung

des Deutsch-Kurzhaar Klub Oberfranken-Haßberge e.V.

Sitz Oberaurach

§1 Vereinsregister

Der Verein führt den Namen: „ Deutsch Kurzhaar Klub Oberfranken-Haßberge e.V.“.
Er hat seinen Sitz in 97514 Oberaurach, Zum Rennerkreuz 11.

Er wird beim Amtsgericht Bamberg in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht, Führung und Prüfung des Deutsch-Kurzhaar-Vorstehhundes zum vielseitigen Jagdgebrauch. Der Verein wird für diesen Zweck die Züchter in allen Fragen der Zucht, Zuchtwahl, Blutführung und Zuchtlinien beraten, Zuchtprüfungen und –schauen veranstalten, bei der Abrichtung Hilfestellung geben, bei der Vermittlung von Welpen helfen und die Mitglieder auch bei der Weitervermittlung wegen Abgabe aus Krankheits- oder Altersgründen des Besitzers unterstützen.

Der Verein ist Mitglied des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V. und über diesen dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und damit der Fédération Cynologique International (FCI) angeschlossen. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung an. Der Verein erkennt ebenso für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V. an, soweit sie die Interessen des Vereins berühren. Die Zuchtordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V., die auf der Grundlage der VDH-Rahmenezuchtordnung erstellt wurde, ist uneingeschränkt für die Mitglieder des Vereins gültig.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die den Zweck des Vereins fördert.

Zwecks der Aufnahme hat der Antragsteller eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV und Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V. anerkannt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme oder Ablehnung, die ohne Angabe von Gründen erfolgt, ist schriftlich mitzuteilen.

Über die Beschwerde gegen eine Ablehnung entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Gewerblichen Züchtern und Hundehändlern ist die Mitgliedschaft untersagt.

§5 Mitgliederbewegung

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber durch Ausspruch einer Kündigung unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist (30. September) zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
Die Kündigung ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich.
3. Der Ausschluss oder Streichung eines Mitglieds kann erfolgen:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Satzungen;
 - b) bei erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen, der Interessen des Kurzhaar- und Jagdgebrauchshundverbandes oder der Landesjägerschaft;
 - c) bei ungebührlichem Verhalten gegenüber Anordnungen des Vorstandes, erheblicher Beleidigung eines Vereinsmitgliedes sowie ungebührlicher Kritik an einem Prüfungsleiter oder Richter;
 - d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schwereren Strafen, auch wenn solche erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
 - e) bei unehrenhaften Handlungen ;
 - f) wenn trotz wiederholter Mahnungen die Beiträge nicht beglichen werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§6 Mitgliederehrungen

Über Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft, Verdienste in der Zucht und besonders erfolgreiche Führung von Deutsch-Kurzhaar-Vorstehhunden und anderen Jagdgebrauchshunden oder besondere Verdienste entscheidet der Vorstand.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in den Hauptversammlungen. Sie sind beitragsfrei.

Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden gilt sinngemäß das für Ehrenmitglieder Gesagte.

§7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und muss bis spätestens 31. März entrichtet sein. Für das Jahr des Austritts ist der volle Beitrag zu leisten. In besonderen Fällen, wie z. B. Altersarmut, Pflegerschaft oder Betreuung, kann der Vorstand eine Beitragsbefreiung bewilligen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung ;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der erweiterte Vorstand
4. die Kassenprüfer

§9 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich auf Einberufung durch den geschäftsführenden Vorstand statt.
2. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Tagung zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit unter Einhaltung der Form und Fristen durch den Vorstand einberufen werden.
Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
4. Die Hauptversammlung ist die beschlussfassende Versammlung der Mitglieder.
Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Erste Vorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, übernimmt den Vorsitz der Stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Hauptversammlung beschließt:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Festsetzung der Beiträge
 - c) Prüfung der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes;

- d) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes und zweier Kassenprüfer. Dabei erfordern Satzungsänderungen eine zweidrittel Mehrheit, weitere Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
7. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Nach zweijähriger Tätigkeit scheidet jeder Kassenprüfer aus und kann nicht unmittelbar wieder gewählt werden.
8. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. dem Schatzmeister;

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist nur in seiner Gesamtheit beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der geschäftsführende Vorstand;
2. der Schriftführer;
3. der Zuchtwart;
4. der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit;
5. der Obmann für Richterwesen;
6. ein Beisitzer;

Der Vorstand wird durch Beschluss der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes, gleich aus welchem Grund, kann der Gesamtvorstand ein neues Mitglied aus dem Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Es ist zulässig, mehrere Ämter in einer Person zu vereinen. Das Amt des Ersten Vorsitzenden kann nicht mit einem anderen Amt vereint werden.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. §26 BGB.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt neben der Geschäftsführung und der Alleinvertretungsmacht die gesamte Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach

außen. Bei Prüfungen und Zuchtschauen benennt er hierzu die Prüfungsleiter und Richter sowie die anzuwendenden Prüfungsordnungen und bestimmt die Höhe der Nennelder und die Art der Preise.

Die Vorsitzenden können ihre Aufgaben an Mitglieder delegieren.

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Kassenführung. Er hat die Beiträge einzuziehen, Mahnungen ohne Aufschub durchzuführen sowie den Kassenbestand zusammen mit den Vorsitzenden zu verwalten. Soweit es die Kassenführung betrifft, ist er, jeweils neben den beiden Vorsitzenden, unterschriftsberechtigt.

Der Schriftführer protokolliert in sämtlichen Versammlungen des Vereins die gefassten Beschlüsse und deren Zustandekommen sowie den Verlauf und besondere Vorkommnisse der Versammlung. Die Niederschrift ist von dem ersten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer verschickt Einladungen und Mitteilungen und steht den Vorsitzenden helfend zur Seite.

Dem Zuchtwart obliegt die Betreuung der Züchter in allen Fragen der Zucht, Zuchtwahl, Blutführung und Zuchtlinien. Er sorgt für die Durchführung und Einhaltung der Zuchtordnung. Bei Wurfabnahme und Zwingeranmeldung besichtigt er die Zuchtstätten und überprüft die Kennzeichnung der Welpen. In Zweifelsfällen holt er sich Rat beim Bundeszuchtwart.

Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Repräsentation des Vereins in den Medien. Seine Veröffentlichungen erfolgen ausschließlich nach Genehmigung durch den Vorsitzenden. Mit dem Betreuer der Homepage arbeitet er eng zusammen.

Der Obmann für das Richterwesen ist zuständig für die Aus- und Fortbildung sowie für die Betreuung der Richter und Richteranwälte.

Der Beisitzer steht für besondere organisatorische Aufgaben bereit und unterstützt den Vorstand.

§12 Beschlussfassung

Der geschäftsführende Vorstand ist in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Über schriftliche Anträge, die spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Ersten Vorsitzenden vorliegen müssen, wird durch Handzeichen abgestimmt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Antrag zur Auflösung des Klubs muss mindestens von der Hälfte der Mitglieder unterzeichnet dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Die Auflösung kann nur einstimmig in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Klubs fällt sein Vermögen an den Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§13 Schlussbestimmung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Klubs.
Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.

Deutsch-Kurzhaar Klub Oberfranken-Haßberge e.V.

Oberaurach 26. April 2013



Marica Schumacher (Erste Vorsitzende)